Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/11/30 3Ob88/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1994

Norm

EO §143 Abs3
EO §146
EO §178 Abs2
AllgGAG §5 Abs1

Rechtssatz

Unter Liegenschaft im Sinn des § 178 Abs 2 EO ist ein Grundbuchskörper im Sinn des § 5 Abs 1 AllgGAG zu verstehen. Bilden mehrere Grundbuchskörper den Gegenstand der Zwangsversteigerung, so sind sie nach dem Gesetz getrennt zu versteigern, auch wenn die Zwangsversteigerung in einem einheitlichen Beschluß bewilligt wurde. Dies gilt auch für Grundbuchskörper, die eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 88/94
  Entscheidungstext OGH 30.11.1994 3 Ob 88/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0029521

Dokumentnummer

JJR_19941130_OGH0002_0030OB00088_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at